



2.6.1 Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung

Der Staat hat die **Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen**. (Art. 6 , Abs. 2 Satz 2 GG; § 1666 BGB; § 1 Abs. 3; § 8a SGB VIII)

Der Begriff **Kindeswohlgefährdung** meint „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (Bundesgerichtshof 1956)

Alle Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe sind auch darauf zu richten, solche Gefährdungen nicht entstehen zu lassen (Kinderschutz in einem breiten Sinne) bzw. sie ggf. rechtzeitig abzuwenden (Kinderschutz im engeren Sinne).

Zur Vermeidung und ggf. zur Abwendung von Gefahren sind Eltern und Kindern geeignete Hilfen anzubieten.

Dort, wo Hilfen zur Gefahrenabwehr von den Eltern nicht angenommen werden, hat das Jugendamt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen einzugreifen (Inobhutnahme/Einbezug des Familiengerichts zum Eingriff in die elterliche Sorge).